

Öffentliche Bekanntmachung

zum Vorhaben der TenneT TSO GmbH

Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Antragsteller: TenneT TSO GmbH

Projekt: Erhöhung der Übertragungsleistung von 2.750 A auf 4.000 A der 380-kV-Leitung Borken - Mecklar (Ltg.-Nr. LH-11-3009) sowie abschnittsweiser Umbeseilung, Masterhöhung und Mastsanierung einzelner Maste

hier: Auslegung der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens gemäß § 27 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), § 27a Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG), § 74 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG), § 75 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG)

Das Regierungspräsidium Kassel hat mit Planfeststellungsbeschluss vom 03.04.2023, Gz.: RPKS - 33.2-78 z 01/1-2018/2 den Plan für die Erhöhung der Übertragungsleistung von 2.750 A auf 4.000 A der bestehenden 380-kV-Leitung Borken - Mecklar (Ltg.-Nr. LH-11-3009) einschließlich abschnittsweiser Umbeseilung, Masterhöhung und Mastsanierung einzelner Maste festgestellt.

Gemäß § 27 UVPG ist die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens in entsprechender Anwendung des § 74 Abs. 5 Satz 2 HVwVfG öffentlich bekannt zu machen sowie in entsprechender Anwendung des § 74 Abs. 4 Satz 2 HVwVfG öffentlich auszulegen. Eine Ausfertigung des Beschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Plans wird demnach gemäß § 27a Abs. 1 HVwVfG i.V.m. § 74 Abs. 4 HVwVfG in der Zeit vom

vom 13.06.2023 bis einschließlich 26.06.2023

im Internet auf der Homepage des Regierungspräsidiums Kassel unter „Veröffentlichung - Öffentliche Bekanntmachungen“ veröffentlicht und kann unter folgendem Link abgerufen werden:

Öffentliche Bekanntmachung zum Vorhaben der TenneT TSO GmbH

<https://rp-kassel.hessen.de/nordosthessen/oeffentliche-bekanntmachungen>

Außerdem sind die o. g. Unterlagen innerhalb dieses Zeitraums über das zentrale Portal zu Umweltverträglichkeitsprüfungen der Länder (www.uvp-verbund.de) zugänglich.

Daneben liegen die Planunterlagen nach § 74 Abs. 4 Satz 2 HVwVfG in der Zeit

vom 13.06.2023 bis einschließlich 26.06.2023

in folgenden Stadt- bzw. Gemeindeverwaltungen während der Dienststunden aus:

- Stadt Borken (Hessen), Erdgeschoss, Foyer, Am Rathaus 7, 34582 Borken (Hessen); (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag und Mittwoch von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr, Donnerstag von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr und Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr)
- Stadt Homberg (Efze), Marktplatz 5, 34576 Homberg (Efze), (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr)
- Gemeinde Knüllwald, Rathaus, Zimmer 18, Hauptstraße 7, 34593 Knüllwald; (Montag – Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Mittwoch von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr)
- Gemeinde Neuenstein, Rathaus, Freiherr-vom-Stein-Straße 5, 36286 Neuenstein (Montag, Dienstag und Donnerstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie Mittwoch und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr)
- Gemeinde Ludwigsau, Grundstücksamt, Schulstraße 1, 36251 Ludwigsau; (Montag – Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag – Mittwoch von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr)
- Stadt Bebra, Rathaus, Bau- und Planungsamt, 4. Stock, Zimmer 409, Rathausmarkt 1, 36179 Bebra; (Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Montag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr)

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 HVwVfG den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen schriftlich beim Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld oder elektronisch unter E-Mail: beteiligung-33-2@rpks.hessen.de angefordert werden.

Öffentliche Bekanntmachung zum Vorhaben der TenneT TSO GmbH

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses sowie die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage öffentlich bekannt gemacht. Der Beschluss enthält Nebenbestimmungen.

Bad Hersfeld, den 23.05.2023

**Regierungspräsidium Kassel
Abteilung Umweltschutz
RPKS - 33.2-78 z 01/1-2018/2**

Öffentliche Bekanntmachung zum Vorhaben der TenneT TSO GmbH

Anlage

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

A Entscheidung

1. Beschlusstenor

1.1 Feststellung des Planes

Gemäß § 43 S. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Elektrizität- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) i. V. m. Anlage 1, Nr. 19.1.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVP) sowie §§ 72 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) i. V. m. § 1 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), Art. 84 Abs. 1 S. 1 und 2 Grundgesetz (GG) erlässt das Regierungspräsidium Kassel auf Antrag der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth (Antragstellerin und Vorhabenträgerin) folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

Der Plan für die Umbeseilung und Erhöhung der Übertragungsleistung der 380-kV-Freileitung Borken-Mecklar vom Umspannwerk Borken bis Umspannwerk Mecklar von 2.750 A auf 4.000 A, einschließlich der sich aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan ergebenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, wird festgestellt.

Das Vorhaben ist nach Maßgabe der unter Abschnitt A 2 aufgeführten Planunterlagen in Gestalt der Planänderungen vom 25.11.2022 und 28.02.2023 auszuführen, soweit sich aus diesem Beschluss keine Änderungen oder Ergänzungen ergeben.

1.2 Eingeschlossene Entscheidungen

1.2.1 Wasserrechtliche Entscheidungen

1.2.1.1 Die Genehmigung gemäß § 22 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. V. m. § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in Gewässern wird für die beiden temporären Gewässerverrohrungen eines oberirdischen Gewässers 3. Ordnung (Gewässerszahl: 4288888394) infolge der Zuwegung zum Mast 044 in der Gemarkung Allmuthshausen (1859) / Homberg (Efze) (634009), Flur 005, Flurstück 15 sowie die temporäre Gewässerverrohrung eines oberirdischen Gewässers 3. Ordnung

Öffentliche Bekanntmachung zum Vorhaben der TenneT TSO GmbH

(Gewässernummer: 42888883942) infolge der Zuwegung zum Mast 044 in der Gemarkung Allmuthshausen (1859) / Homberg (Efze) (634009), Flur 005, Flurstück 31, erteilt.

- 1.2.1.2 Die Befreiung von dem Verbot zur Errichtung und Erweiterung einer baulichen Anlage einschließlich der Erhöhung oder Vertiefung der Erdoberfläche im Gewässerrandstreifen gemäß § 38 Abs. 5 WHG i.V.m. § 23 Abs. 3 HWG wird für die temporäre Errichtung von Zuwegungen und die temporäre Herstellung von Bauflächen im Bereich der Maste 004, 006, 007, 010, 043 und 044, erteilt.
- 1.2.1.3 Die Genehmigung für die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gemäß § 78 Abs. 5 WHG und die Zulassung gemäß § 78a WHG für das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche in festgesetzten Überschwemmungsgebieten wird für die temporäre Errichtung von Zuwegungen und die temporäre Herstellung von Bauflächen im Bereich der Maste 001, 002, 004, 005, 006, 007, 008, 009 und 043 erteilt.

1.2.2 Naturschutzrechtliche Entscheidungen

- 1.2.2.1 Die Eingriffsgenehmigung gem. § 14 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für das gesamte Vorhaben wird erteilt.
- 1.2.2.2 Die Ausnahme von Verboten gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 13 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGB-NatSchG) vom 20. Dezember 2010, welches zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318) geändert wurde, der Beeinträchtigung von geschützten Biotopen an den Maststandorten 004, 006, 039, 040, 041, 043, 056, 059, 060, 071, 072, 073, 075, 077, 078, 103 wird erteilt.

1.2.3 Forstrechtliche Entscheidung

- 1.2.3.1 Die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der dauerhaften Nutzungsänderung gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) wird erteilt.
- 1.2.3.2 Die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG wird erteilt.

Öffentliche Bekanntmachung zum Vorhaben der TenneT TSO GmbH

1.3 Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum

Für die Durchführung des festgestellten Planes sind die Enteignung sowie die Beschränkung von Grundeigentum bzw. Rechte an einem Grundeigentum zulässig (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 EnWG i. V. m. § 45 Abs. 2 S. 1 EnWG). Das als Anlage 12 den Antragsunterlagen beigefügte Rechtserwerbverzeichnis, welches Bestandteil dieses Beschlusses ist, ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen.

1.4 Entscheidungen über Einwendungen und Anträge

Die im Verfahren fristgerecht erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen der Vorhabenträgerin entsprochen wurde oder sich diese im Laufe des Verfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

Wegen der einzelnen Gründe zur Zurückweisung von Einwendungen wird auf die Ausführungen in der Begründung (vgl. Abschnitt B 4.18) dieses Beschlusses verwiesen.

1.5 Entscheidungsvorbehalte

1.5.1 Soweit durch das Vorhaben nachteilige Wirkungen gegenüber der Umwelt oder Dritten eintreten, deren Umfang und Auswirkungen zum Zeitpunkt dieser Entscheidung noch nicht absehbar sind, bleibt eine nachträgliche Anordnung von schadensverhütenden und / oder schadensausgleichenden Einrichtungen, Maßnahmen und weiteren Trassenverschiebungen vorbehalten.

1.5.2 Für den Fall, dass eine zwischen der Vorhabenträgerin und Dritten außerhalb des Verfahrens geschlossene oder zu vereinbarende Regelung als Genehmigungsvoraussetzung im Zusammenhang mit diesem Verfahren aufgehoben wird oder nicht zustande kommt, sind weitere Entscheidungen der Planfeststellungsbehörde vorbehalten.

1.5.3 Sofern die in diesem Beschluss aufgegebenen Abstimmungsgebote mit den zuständigen Fachbehörden, Versorgungsunternehmen, Straßenbaulastträgern, Leitungsbetreibern oder privaten Dritten nicht zu einer einvernehmlichen Regelung führen, entscheidet die Planfeststellungsbehörde abschließend.

Öffentliche Bekanntmachung zum Vorhaben der TenneT TSO GmbH

1.6 Kostenentscheidung

- 1.6.1 Die Vorhabenträgerin trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten (Gebühren und Auslagen) erfolgt in einem gesonderten Bescheid.
- 1.6.2 Die den Einwendern und den Trägern öffentlicher Belange entstandenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.

Die Entscheidung ist mit der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben (§ 43e Abs. 3 EnWG).

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann gemäß § 43e Abs. 1 Satz 2 EnWG nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig**

gestellt und begründet werden.